

Satzung



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein „KiRi – Familie & mehr“ hat seinen Sitz in Ringsheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung der Jugendhilfe und die finanzielle Unterstützung von körperlich oder finanziell Bedürftigen im Sinne des § 53 AO (Abgaben Ordnung).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Bildungsveranstaltungen für Eltern und Familien (Schutz von Ehe und Familie), durch Veranstaltungen und Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche u. a. durch kulturelle Veranstaltungen, Vorträge, kreative Workshops, Ausflüge und Umwelt- und Naturexkursionen, Kinderkleiderbasare und Öffentlichkeitsarbeit zur finanziellen Unterstützung und Förderung der Kindertageseinrichtung und der Grundschule Ringsheim und anderer gemeinnützigen Einrichtungen der Gemeinde Ringsheim (Förderung der Jugendhilfe) und Basare und Veranstaltungen zur finanziellen Unterstützung von körperlich oder finanziell Bedürftigen (mildtätige Zwecke).

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende
 - Tod
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
5. Mit Beendigung einer Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf.
2. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich in Schriftform (E-Mail oder Gemeindeblatt Ringsheim) mit Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 2 Wochen vorher einberufen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen, auch bei Wahlen in offener Abstimmung. Geheime, schriftliche Abstimmung ist jedoch vorgeschrieben, sobald diese von mindestens einem Mitglied beantragt wird.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Beschlussfassung über Grundsätze der Arbeit des Vereins

- die Wahl des Vorstandes des Kassenprüfers im Wahljahr
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - den Beschluss über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand, Kassenprüfer

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Kassenführer/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - den zwei Beisitzer(n)/innen
2. Die zwei Vorsitzenden sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Sie haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Protokollführer unterzeichnet wird.
6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
9. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
10. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
11. In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
12. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
13. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten

§ 8 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hilfsfond der Gemeinde Ringsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 16.04.2015 errichtet.